

Allgemeine Grundsätze der Leistungsbewertung

1. Die Beobachtung der Lernentwicklung und des Arbeits- und Sozialverhaltens erfolgt auf der Grundlage aller vom Schüler erbrachten schriftlichen oder mündlichen Leistungen oder praktischen Leistungen sowie seines Verhaltens während des Unterrichts und bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen unter Ausübung des pädagogischen Ermessens. Jeder Klassenleiter führt in diesem Zusammenhang für jeden Schüler ein pädagogisches Tagebuch.
2. Jeder Fachlehrer muss über jeden Schüler, den er unterrichtet, zur Lernentwicklung und zur Erteilung von Noten konkret aussagefähig sein. Bei anhaltenden Lernauffälligkeiten sind die Eltern zu informieren. Der Klassenleiter ist in jedem Falle durch die jeweiligen Fachlehrer umgehend zu unterrichten.
3. Jeder Lehrer fördert und berücksichtigt die Fähigkeit von SchülerInnen zur Reflexion von Leistungen, insbesondere durch Selbsteinschätzungen.
4. Im Falle von nachgewiesenen Teilleistungsschwächen oder mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf entscheidet die Klassenkonferenz zu Beginn des Schuljahres über geeignete Formen des Nachteilsausgleichs.
5. Die vorzunehmenden konkreten Leistungsbewertungen auf dem Zeugnis erfolgen durch Noten der in der Stundentafel festgelegten Unterrichtsfächer und durch Noten zum Arbeits- und Sozialverhalten. Sie werden durch die jeweilige Zeugniskonferenz zum Halbjahr und zum Endjahr festgelegt.
6. Hauptkriterien der Bewertung ergeben sich aus den Anforderungen der curricularen Vorgaben (Rahmenpläne und der schulinternen Lehr- und Kompetenzpläne) und den Beschlüssen der Lehrer- und Fachkonferenzen.
7. Weitere Kriterien ergeben sich aus dem gemeinsam mit den Schülern gesetzten Anforderungsniveau der Klasse oder der Lerngruppe.
8. Die Schule, insbesondere auch die Fachlehrer, informiert die SchülerInnen und Eltern aktenkundig zu Beginn eines Schuljahres über die Anforderungen, die Art der Leistungsnachweise, deren Gewichtung und die Möglichkeiten einer angemessenen Vorbereitung. Mögliche Formen der Information sind Elternschreiben, Veröffentlichungen, Elternversammlungen, Nutzung von Klassenstunden...) Das Anforderungsniveau für eine zu erbringende Leistung mit Bewertung ist in der Regel den Schülern vor der Leistungsfeststellung darzulegen.
9. Die Bewertung von mündlichen und schriftlichen Leistungen ist konkret an Punkten auszurichten. Die Gesamtpunktzahl soll eine differenzierte Bewertung ermöglichen (nicht unter 10 Punkten). **Die Notengebung auf der Basis der erreichten Punkte ergibt sich aus dem Bewertungsmaßstab (siehe Tabelle) und ist verbindlich für alle an der Schule unterrichtenden Lehrer** in den Bildungsgängen **Orientierungsstufe** (Klassen 5/6) **Gymnasium** (Klassen 7-9/10) und **Regionale Schule** (Klassen 7-10). Es werden ganze Punkte verteilt, die im Entscheidungsfall des Lehrers halbiert werden, wenn die Leistung für den konkreten Punkt nicht vollständig ist oder wenn entsprechende allgemeine Festlegungen durch die Fachkonferenz verbindlich sind.

Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
ab 96%	ab 80%	ab 60%	ab 40%	ab 20%	< 20%

- **Note 1** Die Leistung entspricht den Anforderungen in besonderem Maße.
- **Note 2** Die Leistung entspricht voll den Anforderungen.
- **Note 3** Die Leistung entspricht im Allgemeinen den Anforderungen.
- **Note 4** Die Leistung entspricht im Ganzen den Anforderungen, weist jedoch Mängel auf.
- **Note 5** Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, Grundkenntnisse sind jedoch vorhanden
- **Note 6** Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen, es sind kaum Grundkenntnisse vorhanden

8. Für die **Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe** gilt folgender Bewertungsmaßstab:

Punkte	Anteil in % (geplant)	Note
0	0	6
1	9	5-
2	18	5
3	27	5+
4	36	4-
5	45	4
6	50	4+
7	55	3-
8	60	3
9	65	3+
10	70	2-
11	75	2
12	80	2+
13	85	1-
14	90	1
15	95	1+

9. Grobe Verstöße gegen das muttersprachliche Prinzip und gegen die äußere Form sollen mitbewertet werden und sollen sich angemessen auf die Gesamtpunktzahl auswirken.
10. In die Bewertung gehen auch die Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Anwendung von Verfahren und Techniken, z.B. bei Fach- und Jahresarbeiten, bei Kurzvorträgen, beim Exzerpieren, Konspektieren, Protokollieren, bei dem Gebrauch von Quellenangaben usw. ein. Zur Bewertung kommen dabei schulinterne Standards, die im schulinternen Kompetenzplan verankert und für jeden Lehrer verbindlich sind, zum Einsatz.
11. Im fakultativen Unterricht, im Unterricht an außerschulischen Orten, bei Praktika oder bei Projekten werden in der Regel keine Zensuren erteilt, jedoch erfolgt eine verbale Einschätzung. Wird von einem Fachlehrer eine bestimmte Leistung gefordert, die in diesem Unterricht unter Betreuung eines Lehrers erbracht wird und in den folgenden Fachunterricht einfließt, kann diese Leistung bewertet werden. Für die Bewertung gelten die oben genannten Kriterien.
12. Die Bewertung muss für Schüler und Eltern nachvollziehbar/ transparent auf der Basis des Punktsystem und/oder auf der Grundlage von verbalen Einschätzungen erfolgen. Jedem Schüler / jeder Schülerin/ Elternhaus ist auf Verlangen die Notenerteilung sowohl für schriftliche als auch für mündliche Bewertungen zu begründen.
13. Die Tendenz einer Einzelleistung kann durch „+“ und „-“, präzisiert werden. Bei einer Häufung von positiven Wertungen kann abgerundet werden bei 1. Dezimalstelle ,5. Mögliche Tendenzen werden in den persönlichen Aufzeichnungen der Lehrkraft notiert. Ein Ausweisen der Tendenz in der Notenliste erfolgt nicht.
14. Die Ergebnisse von Hausaufgaben können analog bewertet werden. Langfristige Aufträge, die als Hausarbeit zu erledigen sind, werden grundsätzlich benotet.
15. Die Form einer Leistung kann in die Benotung einfließen, wenn durch die Lehrpläne eine konkrete äußere Formgebung verlangt wird oder DIN- bzw. andere allgemein gültigen Formvorschriften dies verlangen. Die Nutzung unterschiedlicher Arbeitsmittel, wie Schreib- und Zeichengeräte, Schreib- und Zeichenunterlagen, Schablonen, Rechenhilfsmittel oder Werkzeuge, darf nicht in die Zensierung eingehen, solange die verlangten Formvorschriften eingehalten werden.
16. Bei Leistungsverweigerung oder Täuschung entscheidet der Fachlehrer unter Berücksichtigung konkreter Hintergründe und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, wie die Bewertung erfolgt. In der Regel ist von einer nicht erbrachten Leistung auszugehen und die Note „6“ zu erteilen.
17. Fehlt ein Schüler unentschuldig zu einer angekündigten mündlichen oder schriftlichen Leistungsfeststellung, wird durch den Fachlehrer die Note „6“ erteilt.
18. Noten, die zur Disziplinierung dienen oder ausschließlich aufgrund des Arbeits- und Sozialverhaltens erteilt werden, dürfen nicht zur Ermittlung der Jahresnote eines Schülers herangezogen werden.

28. Klassenarbeiten umfassen in der Orientierungsstufe 45 Minuten, Aufsätze höchstens 90 Minuten. In den Jahrgangsstufen 7 – 10 (Regionale Schule) dauern Klassenarbeiten mindestens 45 Minuten, Aufsätze mindestens 90 Minuten. In der Regionalen Schule Klasse 10 wird zu Beginn des 2. Halbjahres in Mathematik, Deutsch und Englisch eine Klassenarbeit unter Prüfungsbedingungen geschrieben.
29. Im 3. oder 4. Semester der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe wird in den Fächern der schriftlichen Prüfung eine Klausur unter Prüfungsbedingungen geschrieben.
30. Werden mehr als ein Drittel einer Klassenarbeit (in der gymnasialen Oberstufe mehr als die Hälfte) mit Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ (Qualifikationsphase: unter 5 Punkten) bewertet, ist dies durch den Fachlehrer beim Schulleiter anzuzeigen. Dieser trifft nach Abwägung aller Umstände die Entscheidung, ob die Klassenarbeit gewertet oder wiederholt wird. In der Regel basiert die Entscheidung auf einer schriftlichen Zuarbeit des Fachlehrers.
31. Klassenarbeiten werden den Eltern zur Einsicht übergeben. Dies geschieht gegen Empfangsbekanntnis des Schülers in einem Übergabeprotokoll, das den Eltern mindestens zu den Elternsprechtagen auf Wunsch vorgelegt wird.
32. Andere schriftliche Lernkontrollen werden ebenfalls den Eltern zur Kenntnis mit nach Hause gegeben. Der Fachlehrer entscheidet, ob die Eltern die Kenntnisnahme durch Unterschrift bestätigen sollen. Die Archivierung der schriftlichen Lernkontrollen erfolgt in der Regel in den jeweiligen Schülerheften. Die Verantwortung dafür tragen Schüler und Eltern.
33. Schriftliche Lernkontrollen beziehen sich inhaltlich auf die unmittelbar vorher unterrichteten Stunden, betragen höchstens 30 Minuten und werden spätestens in der vorherigen Stunde angekündigt. Das ist im Klassenbuch zu vermerken. Dies gilt nicht für täglich Übungen, zu denen auch Vokabeltests gehören. Höchstens 2 Lernkontrollen pro Unterrichtstag sind zulässig, an Tagen mit Klassenarbeiten werden keine Lernkontrollen geschrieben.
34. Die Ergebnisse der schriftlichen Klassenarbeiten/ Klausuren im Bereich der Sek 1 in den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch, Russisch/ Französisch (nur Bildungsgang Gymnasium) gehen mit einer Wichtung von 50% in die Zeugnisbewertung ein. In allen weiteren Fächern, wo mehr als eine Klassenarbeit/ Klausur geschrieben wird, werden diese mit 40% gewichtet. Bei nur einer Klassenarbeit im Schuljahr erfolgt eine Wichtung von 25 %. Die Klausuren in der Qualifikationsphase werden in der Regel mit 50% gewichtet.
35. Alle anderen erteilten Noten, schriftliche Lernkontrollen, mündliche Leistungen sowie andere Leistungen sind gleichwertig. Für die Ermittlung der Zeugnisnote gilt der Notendurchschnitt. Beträgt die 1. Stelle nach dem Komma 5 – 9 wird aufgerundet. **Die Notengebung ist in jedem Falle eine pädagogische Entscheidung des Fachlehrers und berücksichtigt besondere Lernumstände und die Lernentwicklung des Schülers.** Positive und negative Tendenzen werden in den persönlichen Aufzeichnungen der Lehrkraft vermerkt. Gibt es eine Häufung von positiven Tendenzen kann bei 1. Dezimalstelle ,5 auch abgerundet werden.
36. Alle erteilten Noten werden umgehend, spätestens jedoch eine Woche nach Erteilung, durch den Fachlehrer in die Notenliste eingetragen. Die Information über den Leistungsstand des Kindes an die Eltern erfolgt über die Notenliste, mindestens vor einem festgesetzten Elternsprechtag (Oktober, April) und insgesamt mindestens dreimal im Schuljahr durch den Klassenleiter.
37. Die Schulzweigleiter und die Klassenleiter überprüfen regelmäßig die Anzahl der je Fach eingetragenen Noten. Bei Hinweisen, dass unter Berücksichtigung des Zeitpunktes im Schuljahr nicht genügend Noten erteilt wurden, erfolgen umgehend ein nochmaliger Hinweis an den Fachlehrer und eine Information an den Schulleiter.
38. In regelmäßigen Abständen (in der Regel wöchentlich), die durch die Schulleitung festgelegt werden, erfolgt die Möglichkeit des Nachschreibens von Klassenarbeiten/ Klausuren entsprechend der schulinternen Regelungen.
39. Beim Nachschreiben von Klassenarbeiten/ Klausuren gelten gleiche Anforderungen wie für die Ausgangsarbeit.
40. Für die Prüfungen zur Leistungsfeststellung zur Berufsreife, zur Mittleren Reife, zur Mittleren Reife am Gymnasium und für die Abiturprüfungen gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.